

- b) das Ministerium für Bauwesen (2100) den Bedarf an Heizöl auch für Abnehmer des bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesens (8500), jedoch nicht den Bedarf an Motorenbenzin und Dieselkraftstoff
- c) das Ministerium für Verkehrswesen (2200) den Bedarf an Motorenbenzin, Dieselkraftstoff, Heizöl und Flüssiggas auch für das örtlichgeleitete Verkehrswesen (8400) •
- d) das Ministerium für Handel und Versorgung (2600) den Bedarf an Motorenbenzin, Dieselkraftstoff und Heizöl auch für die VDK-Zentrale und zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften (3800).

(12) Die Räte der Bezirke führen -die verbraucherseitige Planung für den Bedarf an Motorenbenzin, Dieselkraftstoff und Heizöl für die im Abs. 2 Buchst. b nicht genannten örtlichgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (einschließlich des Verbrauchs der Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften und der ihnen zugehörigen Produktionsbetriebe und Konsumgenossenschaften) mit Ausnahme der zentral geplanten Verbraucher sowie für Organisationen und Einrichtungen, soweit die verbraucherseitige Bedarfsplanung nicht durch die übergeordneten Organe bzw. Leitungen erfolgt, durch.

## 8.2. Ausarbeitung des Energieplanes

### 8.2.1. Grundsätze

(1) Bei der Ausarbeitung der Energiepläne ist auf allen Ebenen der Volkswirtschaft und in allen Phasen der Planausarbeitung die Verflechtung zu den Planteilen Produktion, Wissenschaft und Technik, Grundfonds und Investitionen sowie der MAK-Bilanzierung zu sichern.

(2) In den Energieplänen ist die vollständige Übereinstimmung von Energieträgerplanung, -bilanzierung und -kontingentierung, der Planung der Normative des spezifischen Energieverbrauchs mit den objektkonkreten Maßnahmen der rationellen Energieanwendung zur Energieträgereinsparung auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu gewährleisten.

(3) Die Einsparungen an Energieträgern aus Maßnahmen der rationellen Energieanwendung sind auf allen Ebenen der Volkswirtschaft der Planung des Energieträgerverbrauchs zugrunde zu legen.

(4) Die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Kohle und Energie die staatliche Verantwortung für die Koordinierung der Aufgaben und die Leitung der Prozesse der Ausarbeitung des Energieplanes der Volkswirtschaft wahrzunehmen.

(5) Mit den staatlichen Plankennziffern zur Ausarbeitung der Fünfjahrpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne (staatliche Aufgaben/staatliche Planaufgaben) werden den Ministerien und Verantwortungs-

bereichen gemäß Ziff. 8.1. Abs. 1 und den Räten der Bezirke durch die Staatliche Plankommission Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie übergeben, die gemäß Ziff. 8.2.4. zu erarbeiten sind.

### 8.2.2. Energieplan der Volkswirtschaft

(1) Der Energieplan der Volkswirtschaft ist als Bestandteil der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplanung durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung und Einreichung in den Ministerrat zu übergeben.

(2) Der Energieplan enthält die grundlegenden Zielstellungen, Aufgaben und Maßnahmen zur planmäßigen energetischen Sicherung der Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft, ihrer Zweige, Kombinate und Territorien auf der Grundlage der mit den staatlichen Plankennziffern herausgegebenen Aufgabenstellung zur Durchsetzung der Energieökonomie.

(3) Bestandteile des Energieplanes der Volkswirtschaft sind:

	Fünf- jahr- plan	Jahres- plan
— Direktive zur Durchsetzung der Energieökonomie	X	X
— Primärenergiebilanz der DDR mit Hauptkennziffern zum Aufkommen, Verbrauch und Beständen sowie Klimareserve von Energieträgern	X	X
— Summe Energieverbrauch gesamt (Jahr)	X	X
— Verbrauch kontingentierter Energieträger gesamt (Jahr) und nach Energieträgern (Jahr)	X	X
— Energieeinsparung auf Basis Energieintensität	X	X
— Energieträgereinsparung aus Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Jahr) und nach Energieträgern (Jahr)	X	X
— Normative des spezifischen Energieverbrauchs für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse — Energieverbrauch gesamt und nach Energieträgem untersetzt (Jahr)	X	X
— Investitionsobjekte bzw. Rationalisierungsmaßnahmen zur Durchsetzung volkswirtschaftlich bedeutender		